

Unternehmensteuerreform 2008: Kapitalerträge und Abgeltungssteuer

Gliederung

Zusammenfassung

1. Neue Besteuerungstatbestände bei den Kapitaleinkünften (HaufeIndex: 1701761)
 - 1.1 Besteuerung von Versicherungserträgen bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs (HaufeIndex: 1701762)
 - 1.2 Erträge aus Kapitalforderungen jedweder Art (HaufeIndex: 1701763)
 - 1.3 Stillhalteprämien und Glattstellungsgeschäfte (HaufeIndex: 1701764)
 - 1.4 Wertzuwächse als Kapitaleinnahmen (HaufeIndex: 1701765)
 - 1.5 Bemessungsgrundlage für Veräußerungsfälle (HaufeIndex: 1701766)
 - 1.6 Verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung (HaufeIndex: 1701767)
 - 1.7 Neuer Sparer-Pauschbetrag (HaufeIndex: 1701768)
2. Neuregelung der Spekulationsbesteuerung (HaufeIndex: 1701769)
 - 2.1 Vermeidung von Steuersparmodellen (HaufeIndex: 1701770)
 - 2.2 Veräußerungsreihenfolge und Freigrenze (HaufeIndex: 1701771)
 - 2.3 Übergangsfrist für "Altverluste" (HaufeIndex: 1701772)
3. Verzicht auf die Jahresbescheinigung (HaufeIndex: 1701773)
4. Einkommensteuererklärung (HaufeIndex: 1701774)
5. Einkünfte und Bezüge des Kindes: Sparer-Pauschbetrag (HaufeIndex: 1701775)
6. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (HaufeIndex: 1701776)
 - 6.1 Abgeltungsteuersatz (HaufeIndex: 1701777)
 - 6.2 Ausnahmen von der Abgeltungswirkung des gesonderten Steuertarifs (HaufeIndex: 1701778)
 - 6.3 Abgeltungswirkung außerhalb des Kapitalertragsteuerabzugs (HaufeIndex: 1701779)
 - 6.4 Option zur individuellen Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % (HaufeIndex: 1701780)
 - 6.5 Quellensteuerabzug (HaufeIndex: 1701781)
 - 6.6 Option zur individuellen Besteuerung (HaufeIndex: 1701782)
7. Kapitalertragsteuerabzug (HaufeIndex: 1701783)
 - 7.1 Kapitalertragsteuerpflichtige Einnahmen (HaufeIndex: 1701784)
 - 7.2 Höhe des Steuerabzugs (HaufeIndex: 1701785)
 - 7.3 Entrichtung der Kapitalertragsteuer (HaufeIndex: 1701786)
8. Abstandnahme vom Steuerabzug (HaufeIndex: 1701787)
9. Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (HaufeIndex: 1701788)
10. Mitteilungen an das Bundeszentralfinanzamt (HaufeIndex: 1701789)
11. Beschränkte Steuerpflicht (HaufeIndex: 1701790)
12. Neuer Kirchensteuerabzug (HaufeIndex: 1701791)
13. Teileinkünfteverfahren (HaufeIndex: 1701792)
14. Abgeltungswirkung im steuerlichen und außersteuerlichen Bereich (HaufeIndex: 1701793)
15. Kontenabrufverfahren (HaufeIndex: 1701794)
16. Zinsinformationsverordnung (HaufeIndex: 1701795)
17. Schätzung bei Annahme unvollständiger Kapitaleinnahmen (HaufeIndex: 1701796)
18. Investmentsteuergesetz (HaufeIndex: 1701797)

Autor/in

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer **ab 2009** wird der **Katalog** der steuerpflichtigen Kapitalerträge **wesentlich erweitert**. Hier werden insbesondere private **Veräußerungsgeschäfte mit Wertpapieren** als Kapitaleinnahmen erfasst. In einem neuen § 32d EStG wird der **gesonderte Steuertarif** für Kapitaleinkünfte mit Abgeltungswirkung geregelt. Dort werden auch Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer von 25 % unterlegen haben, bei der Pflichtveranlagung mit **25 %** Einkommensteuer belastet. Für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen ist es möglich, ihre Kapitalerträge anstelle der Abgeltungssteuer mit ihrem **persönlichen Steuersatz** besteuern zu lassen. Diese Änderungen hat der Bundesrat am 6.7.2007 in 2. Beratung beschlossen.

1. Neue Besteuerungstatbestände bei den Kapitaleinkünften

1.1 Besteuerung von Versicherungserträgen bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs

Für Versicherungserträge gilt die Regelung, dass bei Lebens- und Rentenversicherungen, abgeschlossen ab dem 1.1.2005, der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge zu versteuern ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). In den Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wird, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags anzusetzen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Um eine Übermaßbesteuerung bei Steuerpflichtigen zu vermeiden, die den Anspruch auf eine Versicherungsleistung von dem ursprünglichen Rechtsinhaber **entgeltlich erworben** haben, treten künftig bei diesen die **Anschaffungskosten** an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG). Denn wegen der auf den Sparanteil im Versicherungsbeitrag aufgelaufenen Erträge sind die Anschaffungskosten höher als die bis zum Erwerbszeitpunkt entrichteten Beiträge. Somit hat der Erwerber nur die Erträge zu versteuern, die in der Zeit **entstanden** sind, in der er **Inhaber des Anspruchs** auf die Versicherungsleistung war. Die Neuregelung ist erstmals auf **Erwerbe nach dem 31.12.2008** anzuwenden (§ 52 a Abs. 10 letzter Satz EStG).

Die Neuregelung für den Erwerber wird ergänzt durch eine **Besteuerung des Gewinns** aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Lebens- oder Rentenversicherung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG). Damit werden Verträge, in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers, z. B. aus kapitalbildenden Lebensversicherungen, **abgetreten** werden, sowie Verträge, durch die ein Dritter die Ansprüche durch **Eintritt in den Versicherungsvertrag** als Versicherungsnehmer übernimmt, bei der Veräußerung steuerbar. Das Versicherungsunternehmen hat das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt von der Veräußerung unverzüglich zu informieren. Um dem Steuerpflichtigen die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge bei einer Veräußerung seines Anspruchs auf die Versicherungsleistung zu erleichtern, hat das Versicherungsunternehmen ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen. Dies dürfte in der Praxis insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde, da bei diesen Verträgen die Höhe der Beitragszahlung bislang für die Besteuerung der Erträge nicht relevant war. Darüber hinaus wird der Steuerpflichtige diese Möglichkeit bei Kombiprodukten aus Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen, wie z. B. bei Berufsunfähigkeitsversicherung, nutzen, da hier eine Aufteilung der Beiträge nicht ohne Weiteres aus den Vertragsunterlagen ersichtlich ist.

Diese Neuregelung soll erstmals auf **Erwerbe nach dem 31.12.2007** anzuwenden sein (§ 52 Abs. 1 EStG). Der **Veräußerer** hat erst ab Einführung der Abgeltungssteuer (1.1.2009) seine Einkünfte aus der Veräußerung von Versicherungsansprüchen zu versteuern, vorausgesetzt, der Versicherungsvertrag ist nach dem 31.12.2004 geschlossen worden (§ 52a Abs. 10 Satz 5 EStG). Zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommt es ab 2009 auch dann wenn der Gewinn aus der Veräußerung einer vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Lebensversicherung resultiert und wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Einkünfte aus solchen Altverträgen nicht vorliegen, z. B. weil die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren noch nicht erreicht ist oder weil eine schädliche Verwendung für Darlehenszwecke erfolgte.

1.2 Erträge aus Kapitalforderungen jedweder Art

Ab 2009 werden Erträge aus Kapitalforderungen jedweder Art auch zur Besteuerung herangezogen, wenn sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem **ungewissen Ereignis** abhängen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 EStG). Steuerpflichtig werden demnach auch Erträge aus Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert ist. Erträge, die bei Rückzahlung, Einlösung und Veräußerung garantiert werden, unterliegen ebenfalls der Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG.

Die Neuregelung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 8 EStG). Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs vor dem 1.1.2009 zwar Kapitalforderungen im Sinne der neuen Vorschrift sind, nicht jedoch Kapitalforderungen nach altem Recht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F.), gilt weiterhin die bisherige Regelung zur Erfassung der Kapitalerträge vor Geltung der Abgeltungssteuer. Lediglich für Zertifikate, die vor dem 15.3.2007 (Kabinettsbeschluss zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008) angeschafft worden sind, gilt eine Sonderregelung (§ 52a Abs. 10 Satz 8 EStG): Kapitalerträge aus solchen Zertifikaten sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Rahmen der Spekulationsbesteuerung nach altem Recht außerhalb der 12-monatigen Spekulationsfrist erzielt werden. Ansonsten gilt für solche Kapitalerträge, dass sie bei Zufluss nach dem 30.6.2009 stets steuerpflichtig sind.

1.3 Stillhalteprämien und Glattstellungsgeschäfte

Ein **Optionsgeschäft** beinhaltet den Erwerb oder die Veräußerung des Rechts, eine bestimmte Menge eines Basiswerts, z. B. Aktien, Indices oder festverzinsliche Wertpapiere, jederzeit während der Laufzeit der Option zu einem im Voraus vereinbarten Preis entweder vom Stillhalter zu kaufen - **Call-Option** - oder an ihn zu verkaufen - **Put-Option**. Für dieses Recht hat der Inhaber der Option bei Abschluss des Optionsgeschäfts eine Optionsprämie zu zahlen. Die Optionsprämie ist das Entgelt, das der Stillhalter als Entschädigung für die Bindung und die Risiken, die er durch die Begebung des Optionsrechts eingeht, unabhängig vom Zustandekommen des Wertpapiergeschäfts allein für das "Stillhalten" erhält.

Bisher wurde die Stillhalteprämie als sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG a. F. besteuert. Künftig wird sie - wie alle anderen Finanzinstrumente - im Rahmen der **Kapitaleinkünfte** besteuert (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG). Schließt der Stillhalter ein Gegengeschäft zur Glattstellung ab, mindert die dafür gezahlte Optionsprämie die Einnahmen aus der erhaltenen Optionsprämie. Diese Neuregelung gilt erstmals für **nach dem 31.12.2008** zufließende Optionsprämien (§ 52a Abs. 9 EStG).

1.4 Wertzuwächse als Kapitaleinnahmen

In einem neuen § 20 Abs. 2 EStG wird ab 2009 geregelt, dass künftig auch Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen durch die **Veräußerung** der Kapitalanlagen oder nach dem Abschluss eines Kapitalüberlassungsvertrags zufließen, als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig werden. Hierbei geht es nicht nur um Erträge als Ersatz für die Veräußerung von Kapitaleinnahmen, sondern auch um Wertsteigerungen des Kapitalvermögens im Veräußerungsfall, z. B. aus Wertpapiergeschäften.

- **Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genussrechten und ähnlichen Beteiligungs- und Anwartschaftswerten**

Künftig werden Gewinne aus der Veräußerung von **Anteilen** an Kapitalgesellschaften, z. B. AG oder GmbH, die von einem Steuerpflichtigen im **Privatvermögen** gehalten werden, unabhängig von der bisher geltenden Spekulationsfrist von 12 Monaten, als Kapitaleinkünfte besteuert. Dies gilt auch für den Gewinn im Zusammenhang mit dem **Austritt** aus einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Die Neuregelung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 erworben und veräußert werden (§ 52a Abs. 10 Satz 1 EStG).

Wichtig

Für Anteile an Kapitalgesellschaften, insbesondere Aktien, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, gilt weiterhin das alte Recht. Danach kommt es nur dann zu steuerpflichtigen Einkünften, wenn der Erwerb und die Veräußerung innerhalb der 12-monatigen Spekulationsfrist stattgefunden haben. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Spekulationsgewinn steuerfrei.

Praxis-Beispiel

A hat am 15.12.2007 Aktien der Firma X-AG erworben. Diese Aktien veräußert er am 5.1.2009.

Für diese Veräußerung gilt noch das alte Recht, da der Erwerb vor dem 1.1.2009 erfolgt ist. Danach sind Wertpapiergeschäfte, die außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfinden, von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis

Um die Steuerfreiheit ihrer Spekulationsgewinne zu sichern, ist es nicht erforderlich, die Wertpapiere noch vor dem 1.1.2009 außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist zu veräußern. Vielmehr kann die Veräußerung auch nach dem 31.12.2008 stattfinden, ohne dass bei Überschreiten der 12-monatigen Spekulationsfrist steuerpflichtige Einkünfte anfallen.

Werden Aktien derselben Art zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und teilweise aus dem Bestand zu einem späteren Zeitpunkt veräußert, gilt für die Ermittlung der Einkünfte die Veräußerungsreihenfolge "First-in-first-out".

Praxis-Beispiel

Der Steuerpflichtige A erwirbt im Laufe der Jahre 2008 und 2009 folgende Aktien der X-AG:

Anschaffungsdatum	Anzahl	Anschaffungskosten/Stück
1.11.2008	100	100 EUR
1.2.2009	40	90 EUR
1.8.2009	30	100 EUR
1.12.2009	30	110 EUR

Am 1.10.2010 veräußert A 150 Stück dieser Aktien zu einem Preis von je 150 EUR. Nach der Fifo-Methode gelten zuerst die am 1.11.2008 angeschafften Aktien als veräußert, und zwar vorliegend außerhalb der Spekulationsfrist. Danach folgen nacheinander bis zur Stückzahl der verkauften Aktien die am 1.2.2009 und am 1.8.2009 erworbenen Aktien, die als Kapitalerträge nach § 20 Abs. 2 EStG steuerpflichtig sind.

Veräußerungserlös am 1.10.2010:	22.500 EUR
davon Veräußerungserlös von 100 Aktien nicht steuerbar (100 x 150 EUR):	<u>./. 15.000 EUR</u> 7.500 EUR
Anschaffungskosten der am 1.2.2009 erworbenen 40 Stück 40 x 90 EUR):	<u>./. 3.600 EUR</u>
Anschaffungskosten der am 1.8.2009 erworbenen 10 Stück 10 x 100 EUR):	<u>./. 1.000 EUR</u>
zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen:	2.900 EUR

Die zu versteuernden Einkünfte unterliegen ab 2009 der Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei der Bemessung der Abgeltungssteuer ist die darauf entfallende Kirchensteuer mindernd zu berücksichtigen.

Unter die Neuregelung zu den Spekulationsgeschäften mit Übergangsphase fallen auch die Veräußerung von Genussrechten oder ähnlichen Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen. Bei den **Genussrechten** handelt es sich um Forderungsrechte gegen eine Kapitalgesellschaft, die eine Beteiligung am Gewinn- und Liquidationsverlust sowie evtl. zusätzliche Rechte, z. B. eine feste Verzinsung, gewähren. Ähnliche Beteiligungen sind Anteile an einer **Vorgesellschaft**, die nach Abschluss des GmbH-Vertrags vor Eintragung in das Handelsregister besteht. Anwartschaften solcher Beteiligungen sind alle dinglichen oder schuldrechtlichen Rechte auf den Erwerb eines Anteils einer Körperschaft, z. B. Bezugsrechte, die einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen. Dazu gehören auch **Wandlungsrechte** aus Schuldverschreibungen. Auch hierfür gilt die vorstehend dargestellte Anwendungsregelung "neues Recht nur bei Erwerb nach dem 31.12.2008".

- **Gewinne aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und Zinsforderungen**

Bisher war bereits der Gewinn aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts als Kapitaleinnahme zu erfassen, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile **nicht mitveräußert** wurden. Dies galt auch für die Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht veräußert wurden. Schließlich waren Einnahmen aus der **Abtretung** von Dividenden- und Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen als Kapitaleinnahmen zu berücksichtigen, wenn die Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft waren, ebenso Einnahmen aus der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen. Diese "Einnahmepositionen" werden in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG weiterhin der Besteuerung unterworfen. Die Anwendungsvorschrift sieht zwar eine erstmalige Besteuerung für Veräußerungen nach dem 31.12.2008 vor (§ 52a Abs. 10 Satz 2 EStG), jedoch erfolgt auch nach der Vorgängervorschrift eine Besteuerung.

- **Gewinne aus Termingeschäften**

Ab 1.1.2009 werden Gewinne aus Termingeschäften und aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments nicht mehr als Spekulationsgeschäft, sondern als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** besteuert (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG). Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie **Kombinationen** zwischen **Options- und Festgeschäften**, deren Preis unmittelbar oder mittelbar von dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, dem Devisenkurs oder von Rechnungseinheiten, Zinssätzen oder anderen Erträgen oder dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist und ob es an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards und Futures (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG).

Bei der Spekulationsbesteuerung ist bisher der Wertzuwachs bei einem Termingeschäft lediglich steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Beendigung des Rechts 12 Monate beträgt. Bei Termingeschäften, bei denen der Rechtserwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt, findet eine Besteuerung der Wertzuwächse **unabhängig von dem Zeitpunkt** der Beendigung des Rechts statt (§ 52a Abs. 10 Satz 3 EStG).

Auch die Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, z. B. einer Verkaufs- oder Kaufoption, ist im Privatvermögen außerhalb der bisher geltenden Haltensfrist von 1 Jahr ab 2009 steuerbar (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b EStG). Betroffen hiervon sind auch die Glattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften, ausgenommen die bei Futures. Diese sind künftig bereits als Termingeschäft steuerpflichtig.

- **Wertzuwächse aus partiarischen Darlehen und typisch stillen Beteiligungen**

Wertzuwächse, die auf Grund der Abtretung von Forderungen aus einem partiarischen Darlehen oder bei Beendigung der Laufzeit des Darlehens zufließen, sind ab 2009 ebenso steuerbar wie die Veräußerung einer stillen Beteiligung an Gesellschaftsfremde sowie das Auseinandersetzungsguthaben, das einem stillen Gesellschafter bei der Auflösung der Gesellschaft zufließt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG). Die Neuregelung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Darlehen oder typisch stillen Beteiligungen nach dem 31.12.2008 erworben oder geschaffen werden (§ 52a Abs. 10 Satz 4 EStG).

- **Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden**

Der Gewinn aus der Übertragung von Hypotheken, Grundschulden sowie Rentenschulden wird ab 2009 ebenfalls besteuert (§

20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG; § 52a Abs. 10 Satz 4 EStG.

- **Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen**

Neben den Erträgen auf Grund der Nutzungsüberlassung aus sonstigem Kapitalvermögen, die durch § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG erfasst werden, wird künftig auch der Vermögenszufluss aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen als Wertzuwachs besteuert (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Es sollen nunmehr auch entsprechende **Wertzuwächse** auf der Vermögensebene erfasst werden. Demnach werden auch Spekulationserträge aus Nutzungsüberlassungen, bei denen entweder die **Rückzahlung** des Kapitalvermögens, die Ertragserzielung oder beides unsicher ist, als Kapitaleinnahmen erfasst. Dies gilt insbesondere für **Zertifikate**. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts, z. B. eines Indexes, abhängig ist. Bisher unterlagen solche Wertzuwächse lediglich der Einkommensteuer, wenn die Rückzahlung des Kapitals zumindest teilweise zugesagt war, oder als Basiswert des Zertifikats ein Aktienindex, ein Aktienwert oder ein Aktienkorb zugrunde lag und der Erwerber innerhalb von 1 Jahr nach der Anschaffung (Spekulationsfrist) daraus einen Geldbetrag oder sonstigen Vorteil erzielt.

Wie bisher rechnen zu den Einnahmen aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen auch **vereinnahmte Stückzinsen**, die als Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen bezahlt und in Rechnung gestellt werden (bisheriger § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Bei dem Erwerber der Kapitalforderung werden **bezahlte** Stückzinsen nicht als Anschaffungskosten, sondern als vorab entstandene negative Einnahmen angesetzt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die zeitliche Anwendungsvorschrift. Grundsätzlich ist die Neuregelung auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden (§ 52a Abs. 10 Satz 6 EStG). Kursgewinne aus vor dem 1.1.2009 erworbenen zinstragenden Forderungen bleiben auch nach dem 31.12.2008 weiterhin steuerfrei, wenn sie außerhalb der alten 12-monatigen Spekulationsfrist erzielt werden (§ 52a Abs. 10 Satz 7 EStG). Bei Kapitalforderungen, die bislang als Spekulationsgeschäfte und nicht als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig waren, werden nicht nur im Fall der Anschaffung nach Einführung der Abgeltungssteuer erzielte Veräußerungsgewinne versteuert, sondern auch zuvor angeschaffte Forderungen unterliegen dieser Besteuerung, wenn sie nach dem 30.6.2009 veräußert werden. Ausgenommen davon bleiben Kapitalforderungen, die bis zum Kabinettsbeschluss zum Unternehmensteuerreformgesetz 2009 (14.3.2007) angeschafft wurden. Von dieser Regelung sind insbesondere Zertifikate betroffen. Bislang weisen die meisten Zertifikate eine begrenzte Laufzeit von i. d. R. nicht mehr als 2 Jahren auf. Die Branche hatte daher im Vorfeld des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 darauf spekuliert, dass speziell für den verbleibenden Zeitraum bis zur Einführung der Abgeltungssteuer Zertifikate mit einer sehr langen oder unbegrenzten Laufzeit auf den Markt gebracht werden könnten, um dadurch langfristig die Besteuerung des Veräußerungsgewinns umgehen zu können. Dies wird nun durch die vorstehende Anwendungsvorschrift verhindert. Damit ist allerdings eine Ungleichbehandlung gegenüber Aktien und anderen Finanzprodukten gegeben, so dass der Ruf nach Überprüfung durch das BVerfG bereits jetzt schon laut wird.

Wichtig

Die vorstehend dargestellte Rechtslage deckt sich nicht eindeutig mit dem Gesetzeswortlaut. Danach müsste auf Zertifikate, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, das alte Recht angewendet werden, also Berücksichtigung der 12-monatigen Spekulationsfrist, um überhaupt steuerpflichtige Erträge aus der Veräußerung solcher Zertifikate annehmen zu können. Folgerichtig müsste bei einem Erwerb vor dem 1.1.2009 und bei Überschreiten der 12-monatigen Spekulationsfrist eine Veräußerung dieser Zertifikate stets steuerfrei sein, unabhängig davon, ob der Veräußerungsgewinn vor dem 1.7.2009 oder nach dem 30.6.2009 erzielt wird. Auch der Umstand, ob das Zertifikat vor dem 15.3.2007 oder nach dem 14.3.2007 angeschafft wurde, dürfte hierfür keine Bedeutung haben. Eine solche Gesetzesauslegung entspricht jedoch nicht dem, was der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu der Anwendungsregelung hat verlauten lassen. Dies ist das, was vorstehend abgedruckt ist. Wegen der Unklarheit im Gesetzeswortlaut sollte der Gesetzgeber in diesem Punkt nochmals nachbessern.

- **Gewinn aus der Übertragung oder Aufgabe einer Mitgliedschaft**

Ab 2009 unterliegen Vermögensmehrungen oder -minderungen, die einem Steuerpflichtigen durch sein Ausscheiden als Mitglied oder Gesellschafter eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, eines rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG) oder durch Übertragung seiner Mitglied- oder Gesellschafterstellung auf Dritte zufließen, der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG). Dadurch wird verhindert, dass, bezogen auf die umfassende Erfassung der Veräußerungsvorgänge aus Kapitalanlagen, eine Lücke im Zusammenhang mit den im KStG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) genannten Körperschaften entsteht, die private Anleger zu Gestaltungen verleiten könnte, um der Besteuerung von Veräußerungsvorgängen zu entgehen. Die Neuregelung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31.12.2008 erworben oder beschaffen werden (§ 52a Abs. 10 Satz 4 EStG).

- **Einlösung, Abtretung oder verdeckte Einlage**

Auch die Abtretung einer Forderung oder Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers wird besteuert, ebenso die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern. Mit dieser Regelung wird eine **vollständige steuerliche Erfassung** aller Wertzuwächse im Zusammenhang mit Kapitalanlagen angestrebt. Auch das Auseinandersetzungsguthaben bei einer stillen Gesellschaft wird steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Neuregelung ist erstmals auf Einlösungen, Abtretungen oder verdeckte Einlagen nach dem 31.12.2008 anzuwenden (§ 52a Abs. 10 Satz 9 EStG).

- **Fiktion "Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung = Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter"**

Die Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung wird künftig, wie bei den Spekulationsgeschäften im Grundstücksbereich, als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter gesehen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 EStG). Damit wird erreicht, dass die Veräußerung eines Gesamthandsanteils an einer **Personengesellschaft**, die Wirtschaftsgüter, z. B. Wertpapiere, hält, zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehört, um eine ansonsten auftretende Besteuerungslücke zu schließen. Denn bei Anteilen an Personengesellschaften, deren Gesamthandsvermögen aus Wirtschaftsgütern im Sinne der Einkünfte aus Kapitalvermögen besteht, sind die anteiligen Kapitalanlagen grundsätzlich keine Wirtschaftsgüter; vielmehr handelt es sich bei dem **Gesamthandsanteil** selbst um ein Wirtschaftsgut, das der Spekulationsbesteuerung unterliegen würde. Ohne Sonderregelung könnte über eine Personengesellschaft der Wertzuwachs dieser Wirtschaftsgüter außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei realisiert werden. Beispielhaft ist eine GbR zu nennen, zu deren Gesamthandsvermögen z. B. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften rechnen. Hier würden ohne Sonderregelung nicht die hinter der GbR "stehenden" Wirtschaftsgüter besteuert, sondern der GbR-Anteil selbst.

Ein **Durchgriff** durch die Gesamthandsgemeinschaft auf die dahinter stehenden Wirtschaftsgüter erfolgt auch, wenn eine Gesamthandsgemeinschaft an einer Personengesellschaft beteiligt ist; hier liegt eine mittelbare Beteiligung vor. Auch die **Unterbeteiligung** am Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters einer Personengesellschaft dürfte unter diese Vorschrift fallen. Hat ein Steuerpflichtiger eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Personengesellschaft erworben und veräußert, sind die Voraussetzungen für die Besteuerung der dahinter stehenden Wirtschaftsgüter insoweit erfüllt, als die Wirtschaftsgüter **anteilig** auf den Steuerpflichtigen entfallen.

Die Durchgriffsbesteuerung ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2008 erfolgen (§ 52a Abs. 10 Satz 9 EStG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Anteil an der Gesamthandsgemeinschaft vor dem 1.1.2009 oder ab diesem Zeitpunkt erworben wird.

Praxis-Beispiel

A ist seit mehreren Jahren an einer Wertpapier-GbR beteiligt. Die GbR erwirbt am 5.5.2008 Aktien der Y-AG im Wert von 1.000.000 EUR. Am 3.2.2009 scheidet A aus der GbR aus. In diesem Zeitpunkt haben die Aktien der Y-AG einen Wert von 2.000.000 EUR. Für die künftige Besteuerung der Kapitaleinkünfte kommt es nicht mehr darauf an, wann A seinen GbR-Anteil erworben oder veräußert hat. Vielmehr ist sowohl in dem Erwerb als auch in der Veräußerung die Anschaffung bzw. der Verkauf anteiliger Wirtschaftsgüter der GbR zu sehen. Dies bedeutet für A, dass er am 3.2.2009 Aktien

anteilig veräußert, die die GbR am 5.5.2008 erworben hat. Dieser Erwerb ist ihm ebenfalls anteilig zuzurechnen. Da die Spekulationsfrist von 12 Monaten nicht überschritten wird, kommt es zur Besteuerung des anteiligen Gewinns als Spekulationseinkünfte. Eine Besteuerung als Kapitaleinkünfte käme m. E. nur dann in Betracht, wenn der Erwerb und die Veräußerung der Aktien nach dem 31.12.2008 erfolgt wäre.

1.5 Bemessungsgrundlage für Veräußerungsfälle

In Anlehnung an die Regelungen zur Bemessungsgrundlage bei Spekulationsgeschäften wird in § 20 Abs. 4 EStG ab 2009 (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG) bestimmt, dass Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und den Anschaffungskosten ist. Der Betrag kann sowohl positiv - Gewinn im engeren Sinne - als auch negativ - Verlust - sein. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft stehen, sind zusammen mit den Anschaffungskosten den Einnahmen aus der Veräußerung gegenüberzustellen und wirken sich daher auf den als Kapitaleinkünfte zu versteuernden Veräußerungsgewinn aus (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG). Ansonsten gilt: Werbungskosten sind durch den Ansatz des neuen Sparer-Pauschbetrags von 801 EUR (§ 20 Abs. 9 EStG) abgegolten. Bei der **verdeckten Einlage** tritt an die Stelle der Einnahmen aus der Veräußerung der Wirtschaftsgüter ihr **gemeiner Wert** (§ 20 Abs. 4 Satz 2 EStG). Dies entspricht der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 EStG.

Bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das aus einem Betriebsvermögen **entnommen** oder auf Grund einer Betriebsaufgabe **ins Privatvermögen überführt** wurde, ist anstelle der Anschaffungskosten der bei der Entnahme oder Betriebsaufgabe angesetzte Wert anzusetzen (§ 20 Abs. 4 Satz 3 EStG). Damit wird sichergestellt, dass bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nur die im Privatvermögen zugeflossenen Wertzuwächse erfasst werden.

Bei der **Veräußerung** eines Anspruchs auf eine Leistung aus einer kapitalbildenden **Lebensversicherung** gelten die vorher entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 4 EStG). Wurde der Anspruch entgeltlich erworben, werden sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten angesetzt.

Bei einem **Termingeschäft** wird als Gewinn der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil angesetzt (§ 20 Abs. 4 Satz 5 EStG). Dies entspricht der bisherigen Gewinnermittlung bei Spekulationsgeschäften. Werbungskosten werden nicht in die Gewinnermittlung einbezogen, soweit sie im Zusammenhang mit Termingeschäften angefallen sind, wie z. B. Bankgebühren, weil sie durch den Sparer-Pauschbetrag alle Werbungskosten abgegolten sind (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG). Davon nicht betroffen sind Gewinne aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments, wie z. B. Gattstellungsgeschäfte bei Optionsgeschäften an der EUREX.

Bei einem unentgeltlichen Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wege der **Einzelrechtsnachfolge** werdem dem Erwerber bei der Ermittlung des Gewinns die Aufwendungen des Rechtsvorgängers zugerechnet (§ 20 Abs. 4 Satz 6 EStG).

Befinden sich Wertpapiere in der **Girosammelverwahrung**, wird bei der Gewinnermittlung die **Fifo-Methode** (first-in-first-out) als Verwertungsreihenfolge angewendet (§ 20 Abs. 4 Satz 7 EStG).

1.6 Verfahrensrechtliche Regelungen zur Verlustverrechnung

Positive Einkünfte aus Kapitalvermögen werden zuerst mit Verlusten verrechnet, die bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43a Abs. 3 EStG berücksichtigt wurden. Im Anschluss daran werden dann Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die auf Grund von Erwerben vor dem 1.1.2009 entstanden sind (Altverluste), abgezogen (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Bei diesen Verlusten besteht für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht: Er kann sie ab 2009 entweder mit Spekulationsgewinnen verrechnen, er kann sie aber auch bei den Kapitaleinkünften geltend machen; denn § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG verwendet hier ein "Können".

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für eine Verrechnung bei den Kapitaleinkünften, so wird von folgender Reihenfolge ausgegangen:

Summe der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen

- ./. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs bereits berücksichtigt wurden
- ./. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Erwerb vor dem 1.1.2009 (Altverluste)
- ./. Verluste aus Kapitalvermögen aus dem gleichen Veranlagungszeitraum
- ./. Verluste aus Kapitalvermögen aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen

Wichtig

Verluste aus Kapitalvermögen, die ab 2009 durch die Veräußerung von Aktien entstanden sind, dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Verbleibt nach dieser Verrechnung noch ein Verlust, wird dieser Verlust nur mit künftigen Gewinnen aus Aktiengeschäften ausgeglichen. Ein Verlustrücktrag ist künftig nicht mehr möglich (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Diese - aus dem bisherigen Recht stammende Verlustverrechnungsbeschränkung - führt in der Praxis ab 2009 zu einer Aufteilung der Verluste in solche, die aus der Veräußerung von Aktien stammen, und solchen, die aus den übrigen Kapitaleinkünften resultieren. Diese Trennung muss auch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs beachtet werden. Dies ist besonders für die Banken misslich.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um Verluste aus Veräußerungsgeschäften mit Aktien oder um Verluste aus den übrigen Kapitaleinkünften handelt. Diese beschränkte Verlustverrechnung gilt auch für den Verlustvortrag (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Wichtig

Ein Verlustrücktrag wird ab 2009 ausgeschlossen (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG). Darüber hinaus wird abweichend von den allgemeinen Regelungen zum Verlustvortrag die Verlustverrechnung nicht durch die Sockelbeträge von 1.000.000 EUR bzw. 2.000.000 EUR beschränkt. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen des "Verrechnungstopfes" für den Kapitalertragsteuerabzug eine entsprechende Beschränkung der Verlustverrechnung durch die Kreditinstitute nicht durchführbar ist und es daher geboten ist, Steuerpflichtige nicht zu benachteiligen, sofern sie die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigt haben möchten.

Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, dürfen außerhalb des Verlustverrechnungstopfes nur mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung seines Kreditinstituts über die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste (§ 43a Abs. 3 EStG) vorlegt (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Damit wird verhindert, dass die Verluste sowohl im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes bei der Kapitalertragsteuer als auch zusätzlich bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Erhält der Steuerpflichtige die Bescheinigung, wird der Verrechnungstopf geschlossen (§ 43a Abs. 3 EStG). Beantragt der Steuerpflichtige keine Bescheinigung, werden die Verluste weiterhin im Verrechnungstopf mit künftig zufließenden Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet, ohne dass sie bei einer Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Die vorstehenden Neuregelungen gelten ab 2009 (§ 52a Abs. 10 Satz 10 EStG).

1.7 Neuer Sparer-Pauschbetrag

Der bisherige Sparer-Freibetrag von 750 EUR und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 EUR werden ab 2009 zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag von **801 EUR** zusammengefasst (§ 20 Abs. 9 EStG). Der Ansatz der **tatsächlichen Werbungskosten** ist ab 2009 **ausgeschlossen**. Dies wird damit begründet, dass in den oberen Einkunftsgruppen die Be-

steuerung mit 25 % Proportionalsteuersatz erfolgt, sodass sich dadurch die Versagung eines Werbungskostenabzugs rechtfertigen lässt.

Der Werbungskostenausschluss gilt sowohl für laufende Kapitalerträge als auch für Wertzuwächse aus Kapitalanlagen, hier insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren. Dies wirkt sich künftig in den Fällen besonders nachteilig aus, in denen bei der Erzielung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften nicht unwesentliche Vermittlungsprovisionen gezahlt werden.

Dagegen können Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, zusammen mit den Anschaffungskosten den Einnahmen aus der Veräußerung gegengerechnet werden (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG). Dies gilt insbesondere für Spesen und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wertpapieren angefallen sind. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, sind den Anschaffungskosten als Nebenkosten zuzurechnen; sie wirken sich über diese Position ebenfalls auf den Veräußerungsgewinn aus.

Die bisherigen Regelungen zum Sparer-Freibetrag bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bleiben für den Sparer-Pauschbetrag erhalten. Dies bedeutet, dass ein bei einem Ehegatten nicht ausgenutzter Sparer-Pauschbetrag auf den anderen Ehegatten übergeht (§ 20 Abs. 9 Satz 3 EStG).

Der Sparer-Pauschbetrag darf nicht höher sein als die um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und nach Verlustverrechnung verbleibenden Kapitalertrag (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

2. Neuregelung der Spekulationsbesteuerung

Die Neuregelung der einheitlichen Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen in § 20 EStG erfordert zahlreiche Änderungen bei der Spekulationsbesteuerung gegenüber dem bisherigen Recht. Hier ist ab 2009 (§ 52a Abs. 11 EStG) Folgendes zu beachten:

2.1 Vermeidung von Steuersparmodellen

In der Praxis sind Gesellschaften aufgetreten, die bewegliche Wirtschaftsgüter, z. B. Container, erworben und diese für eine Zeitspanne an verschiedene Nutzer vermietet haben. Zur Finanzierung verkauft die Gesellschaft die Wirtschaftsgüter an Privatpersonen (Investoren). Die Investoren schließen gleichzeitig mit der Gesellschaft einen Verwaltungsvertrag, in dem die Gesellschaft eine Miete für eine Anzahl von Jahren garantiert, die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt und den Rückkauf nach Ablauf der Mietzeit, zum Teil mit garantierten Rückkaufpreisen zum Vertragsende, anbietet. Hier wird insbesondere mit der **Steuerfreiheit** des Gewinns aus dem Veräußerungsgeschäft mit den Wirtschaftsgütern geworben.

Zwar unterliegen Einkünfte aus der Vermietung der Wirtschaftsgüter, die die Investoren erzielen, der Besteuerung als gelegentliche Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG). Bisher ist der Veräußerungsgewinn nach Ablauf der 1-jährigen Veräußerungsfrist nicht steuerpflichtig. Der Steuerpflichtige erzielt im Ergebnis einen Gesamtüberschuss (Mieteinnahmen und Rückkaufswert ./. Anschaffungskosten), zu versteuern sind aber lediglich die Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen, wobei bei diesen Einkünften die AfA der Wirtschaftsgüter berücksichtigt wird. Dieses Steuersparmodell wird künftig dadurch ausgehebelt, dass bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, die **Spekulationsfrist auf 10 Jahre** erhöht wird (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Die Änderung gilt bei Erwerbsgeschäften ab 2009 (§ 52a Abs. 11 Satz 3 EStG).

2.2 Veräußerungsreihenfolge und Freigrenze

Die Verwendungsreihenfolge (first-in-first-out) bei **Fremdwährungsbeträgen** ist ab 2009 wegfallen, weil diese Reihenfolge als Hilfsmittel für Banken zur Erstellung der Jahresbescheinigung in das EStG aufgenommen wurde. Da die Erstellung von Jah-

resbescheinigungen künftig entfällt, kann auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden. Die Gewinne oder Verluste aus Fremdwährungsgeschäften sind künftig vom Steuerpflichtigen selbst zu erklären, wobei er über die Daten zur ertragsteuerlichen Erfassung verfügt.

Die **Freigrenze** von 512 EUR wird ab 2009 auf **600 EUR** angehoben (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG).

2.3 Übergangsfrist für "Altverluste"

Ein Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften kann übergangsweise - für **5 Jahre** (bis VZ 2013) - sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften als auch mit Erträgen aus Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 EStG) **verrechnet** werden^[1]. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige Verluste aus Wertpapierveräußerungsgeschäften für die 5-jährige Übergangszeit auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen saldieren können, obwohl diese künftig nicht mehr der Spekulationsbesteuerung unterliegen. Die Altverluste können bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowohl mit Wertzuwächsen aus der Kapitalanlage als auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und Zinsforderungen verrechnet werden. Dies eröffnet ab 2009 Möglichkeiten, zumindest bestimmte Kapitaleinnahmen mit solchen Altverlusten ausgleichen zu dürfen. Die Beschränkung für Verluste aus Aktiengeschäften, die ab 2009 dazu führen soll, dass diese Verluste nur noch mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden dürfen, gilt nicht für Altverluste.

Wichtig

Sollte ein Steuerpflichtiger über Altverluste verfügen, die er bisher nicht im Rahmen der Spekulationsbesteuerung als Verrechnungspotenzial einsetzen konnte, muss darüber nachgedacht werden, bei diesem Steuerpflichtigen möglichst frühzeitig Wertpapiere zu erwerben, die ab 2009 zu Wertzuwächsen führen. Dies sind alle abgezinsten Wertpapiere, deren Veräußerung oder Einlösung zu einem Wertzuwachs in Höhe kumulierter Zinsen führen. Hier sind insbesondere Zero-Bonds zu nennen. Wer z. B. solche Zero-Bonds sich in 2007 zulegt und ab 2009 veräußert, erzielt einen Wertzuwachs, den er mit Altverlusten verrechnen kann. Da die Verrechnungsmöglichkeit auf 5 Jahre begrenzt ist, sollte möglichst mit dem Ansammeln der Wertzuwächse bereits jetzt begonnen werden. Sollte die 5-jährige Übergangsfrist für die Verrechnungsmöglichkeit mit Wertzuwächsen bei den Kapitaleinkünften verstrichen sein, dürfte es nach dem Gesetzeswortlaut vertretbar erscheinen, noch verbleibende Altverluste ab 2014 bei den Spekulationseinkünften zu verrechnen, hier insbesondere mit Spekulationsgewinnen aus Immobiliengeschäften.

3. Verzicht auf die Jahresbescheinigung

Bisher waren Kreditinstitute verpflichtet, ihren Kunden eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge auszustellen. Sie dient als Hilfe für das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO. Die Vorschrift ist ab 2009 (§ 52a Abs. 12 EStG) entfallen (Streichung des § 24c EStG). Denn mit der Einführung der Abgeltungssteuer sind alle Daten, die der Steuerpflichtige bzw. das Finanzamt für eine evtl. erforderliche Korrektur der Abgeltungssteuer benötigt, in der neu gestalteten Steuerbescheinigung für den Kapitalertragsteuerabzug (§ 45a Abs. 3 EStG) enthalten.

4. Einkommensteuererklärung

Durch eine Ergänzung in § 25 Abs. 1 EStG wird ab 2009 sichergestellt, dass **Kapitalerträge**, deren Besteuerung durch den Steuerabzug abgegolten ist (§ 43 Abs. 5 EStG), nicht in das zu veranlagende Einkommen einbezogen werden, so dass sie auch **nicht** in der Einkommensteuererklärung **aufzuführen** sind.

5. Einkünfte und Bezüge des Kindes: Sparer-Pauschbetrag

Bisher wurde der steuerfrei bleibende Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG a. F.) den eigenen Bezügen des Kindes bei der Gewährung des Kinderfreibetrags für Kinder ab 18 Jahren zugerechnet. Im Rahmen der Abgeltungssteuer werden der pauschale Werbungskostenabzug (51 EUR) und der Sparer-Freibetrag (750 EUR) zu einem alle Werbungskosten pauschal und abschließend berücksichtigenden Sparer-Pauschbetrag (801 EUR) zusammengefasst (vgl. § 20 Abs. 9 EStG). Da Werbungskosten, auch bei pauschalem Ansatz, die Leistungsfähigkeit mindern, **entfällt** ab 2009 eine **Hinzurechnung** des neuen Sparer-Pauschbetrags zu den eigenen Bezügen des Kindes.

6. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

In einem neuen § 32d EStG wird ab 2009 (§ 52a Abs. 15 EStG) der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen geregelt. Dort wird auch bestimmt, bei welchen Kapitalerträgen die Abgeltung durch den Kapitalertragsteuerabzug nicht stattfindet. Weiterhin wird in dieser Vorschrift die **Pflichtveranlagung** von Kapitalerträgen, die **Optionsmöglichkeit** sowie die Anrechnung ausländischer Steuern geregelt.

6.1 Abgeltungssteuersatz

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt künftig grundsätzlich **25 %** der Bemessungsgrundlage. Davon sind Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgenommen, die auf Grund der Subsidiaritätsregel (§ 20 Abs. 8 EStG) insbesondere **zu den Gewinneinkünften** oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Die anrechenbare **ausländische Quellensteuer** mindert die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer von 25 %. Weitere Einzelheiten hierzu sind in § 32d Abs. 5 EStG geregelt (§ 32d Abs. 1 Satz 2 EStG).

Darüber hinaus wird die Abgeltungssteuer von 25 % um die auf die Kapitalerträge entfallende **Kirchensteuer ermäßigt** (§ 32d Abs. 1 Satz 3 EStG). Dadurch wird erreicht, dass die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die als Sonderausgaben abziehbar ist, bereits bei der gesonderten Steuerfestsetzung pauschal abgezogen wird. Zur Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Bemessung des Abgeltungssteuersatzes soll die Berechnung nach folgender **Formel** erfolgen:

$$\text{Einkommen-} \quad \frac{e - 4q}{4 + k}$$

$$\text{steuer} =$$

Dabei steht "e" für die Kapitaleinkünfte, "q" für die anrechenbare ausländische Steuer und "k" für den hundertsten Teil des geltenden Kirchensteuersatzes.

Praxis-Beispiel

A erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 4.000 EUR. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 EUR. Für A ist ein Kirchensteuersatz von 8 % anzusetzen.

$$\text{Einkommen-} \quad \frac{4.000 \text{ EUR} \cdot 4 \times 600 \text{ EUR}}{(4 + 8/100)} = 392,16 \text{ EUR}$$

$$\text{steuer} =$$

Die Kirchensteuer beträgt somit 8 % von 392,16 EUR = 31,37 EUR.

6.2 Ausnahmen von der Abgeltungswirkung des gesonderten Steuertarifs

Es sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen auf Grund der Steuersatzspreizung, z. B. betriebliche Gewinne in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden, um die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz zu reduzieren. Daher werden Einkünfte im Zusammenhang mit **Darlehensvereinbarungen** sowie mit einer Beteiligung als **stiller Gesellschafter** (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 Nr. 7 sowie Abs. 2 Nr. 4 und 7 EStG) von der Abgeltungssteuer ausgenommen und gemeinsam mit den anderen

Einkünften der progressiven Einkommensteuer unterworfen,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander **nahe stehende Personen** sind,
- wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu **mindestens 10 % an der Gesellschaft** oder Genossenschaft beteiligt ist, oder der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder
- soweit ein **Dritter** die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens 10 % beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann (§ 32d Abs. 2 EStG). Bei dieser Finanzierungsform tritt auch dann die Abgeltungswirkung nicht ein, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Überschusseinkünften im Privatbereich eingesetzt wird (§ 32d Abs. 2 Nr. 2c Satz 3 EStG).

Bei diesen Fallgestaltungen gelten die allgemeinen einkommensteuerlichen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregeln; außerdem sind Werbungskosten nicht durch den Sparer-Pauschbetrag abgegolten, sondern können von den Kapitalerträgen abgezogen werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Gläubiger und Schuldner sind einander nahe stehende Personen, wenn die nahe stehende Person auf den Steuerpflichtigen einen **beherrschenden Einfluss** ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf die nahe stehende Person oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahe stehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss auszuüben, oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Die Fälle, in denen ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat, lassen sich als "Back-to-back-Finanzierungen" umschreiben. Unterhält z. B. ein Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person bei einer Bank eine Einlage und vergibt die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft, ist hierin eine Back-to-back-Finanzierung zu sehen. Die Einkünfte aus dieser Einlage unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz, sofern die Bank auf den Gesellschafter oder die nahe stehende Person auf Grund eines rechtlichen Anspruchs, z. B. eine Bürgschaft, oder auf einer dinglichen Sicherheit, z. B. Grundschuld, zurückgreifen kann.

6.3 Abgeltungswirkung außerhalb des Kapitalertragsteuerabzugs

Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, wie z. B. **Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen** bei Beteiligung unter 1 % oder **ausländische Zinseinkünfte**, werden in die Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen einbezogen. Dafür gilt ebenfalls der Abgeltungsteuersatz von 25 % , der in dieser Höhe der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet wird (§ 32d Abs. 3 EStG).

Leistungen aus **Lebensversicherungen**, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Kapitalertrag angesetzt wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG), sollen weitebenfalls erhin dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG).

6.4 Option zur individuellen Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 %

Dem Steuerpflichtigen wird für Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, das Wahlrecht eingeräumt, diese bei seiner Veranlagung geltend zu machen, um bestimmte Tatbestände, die beim Kapitalertragsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, steuermindernd ansetzen zu können (§ 32d Abs. 4 EStG).

Zu den **steuermindernden Tatbeständen**, die zu einer Ermäßigung der Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer von 25 % führen, gehören ein **nicht** vollständig **ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag**, die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug (§ 43a Abs. 2 Satz 6 EStG), ein noch nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs berücksichtigter **Verlust**, ein Verlustvortrag und noch nicht berücksichtigte **ausländische Steuern** (§ 20 Abs. 6 EStG). Die Aufzählung in § 32d Abs. 4 EStG ist nicht abschließend. So kann der Steuerpflichtige auch in den Fällen, in denen beim Kapitalertragsteuerabzug der steuermindernde Effekt der Kirchensteuerzahlung noch nicht berücksichtigt wurde, z. B. bei einer Dividendenausschüttung, diesen bei der Veranlagung nachholen, wenn er den Kirchensteuerabzug durch seine Bank nicht beantragt hat oder er sich für die Festsetzung der Kirchensteuer in der Veranlagung entscheidet. Ebenso kann er in Veräußerungsfällen Anschaffungskosten, die seine Bank nicht berücksichtigt hat, bei der Veranlagung geltend machen.

Auf der Grundlage der korrigierten Bemessungsgrundlage wird die Einkommensteuer unter Ansatz eines **Steuersatzes von 25 %** berechnet. Da die Kapitalertragsteuer auf die hier geltend gemachten Einkünfte i. d. R. höher ist als der bei der Steuerfestsetzung anzusetzende Steuerbetrag, kommt es infolge der Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu einer **Ermäßigung** der tariflichen Einkommensteuer.

6.5 Quellensteuerabzug

Die im Ausland anfallende Quellensteuer auf ausländische Kapitalerträge wird, soweit wie möglich, bereits durch die Bank auf die Kapitalertragsteuer angerechnet (§ 43a Abs. 3 EStG). Liegen Kapitalerträge vor, bei denen keine Quellensteuer abgezogen wurde, erfolgt die Anrechnung bei der Einkommensteueranrechnung (§ 32d Abs. 5 EStG).

Für die Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt die Anrechnungsvorschrift in § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG sinngemäß, wobei die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer gesondert für jede ausländische Kapitalanlage anzurechnen ist. Dies erfordert für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer aus einem **Nicht-DBA-Staat**, dass ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 34d Nr. 6 EStG) vorliegen und die Tatbestandsmerkmale des § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt sind, insbesondere das Tatbestandsmerkmal "der deutschen Einkommensteuer **entsprechende ausländische Steuer**". Ebenso wird vorgegangen, wenn in einem DBA die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist. Dabei ist vorrangig dem DBA zu entnehmen, wer zur Anrechnung befugt ist, was ausländische Einkünfte sind und welche ausländischen Steuern angerechnet werden können.

Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass der Anrechnungsbetrag bei der Bestimmung des Abgeltungsteuersatzes berücksichtigt wird (§ 32d Abs. 1 Satz 2 EStG). Denn in der Formel für den Abgeltungsteuersatz ist die anrechenbare ausländische Steuer mit "4q" berücksichtigt. Sie lautet nämlich:

$$\text{Einkommensteuer} = \frac{\text{Kapitaleinkünfte} \cdot 4 + \text{ausländische Steuer}}{4 + \frac{\text{Kirchensteuersatz}}{100}}$$

Praxis-Beispiel

A erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 10.000 EUR. In diesen Kapitaleinkünften sind ausländische Einkünfte in Höhe von 1.000 EUR enthalten, auf die eine anrechenbare ausländische Steuer von 150 EUR lastet. Der Kirchensteuersatz soll 9 % betragen. Für die Kapitaleinkünfte in Höhe von 10.000 EUR ergibt sich folgende Einkommensteuer:

$$\frac{10.000 \text{ EUR} \cdot 4 + 150 \text{ EUR}}{4 + \frac{9}{100}} = 2.298,29 \text{ EUR}$$

Die Kirchensteuer beträgt 9 % von 2.298,29 EUR = 206,85 EUR. Dies wird durch folgende Kontrollrechnung bestätigt:

Kapitaleinkünfte: 10.000,00 EUR

als Sonderausgabe abziehbare Kirchensteuer:	<u>./.</u> 206,85 EUR
verbleibende Einkünfte:	9.793,15 EUR
davon 25 % Abgeltungssteuer:	2.448,29 EUR
anrechenbare ausländische Quellensteuer:	<u>./.</u> 150,00 EUR
verbleibende Einkommensteuer:	2.298,29 EUR

6.6 Option zur individuellen Besteuerung

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seine Kapitaleinkünfte nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern mit seinem individuellen Einkommensteuertarif besteuern zu lassen. Damit wird eine Übermaßbesteuerung bei Steuerpflichtigen vermieden, deren **persönlicher Steuersatz niedriger** als der Abgeltungsteuersatz von 25 % ist. Für die individuelle Besteuerung bedarf es eines Antrags (§ 32d Abs. 6 EStG). Dieser **Antrag** kann für den jeweiligen VZ nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Damit wird verhindert, dass Bezieher hoher Kapitaleinkünfte, die keine oder nur geringe andere Einkünfte haben, lediglich einen Teil ihrer Einkünfte in die allgemeine Einkommensteuerberechnung einbeziehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Einkünfte einem unter dem Abgeltungsteuersatz liegenden Einkommensteuersatz unterliegen, obwohl der Steuerpflichtige bei Einbeziehung sämtlicher Kapitaleinkünfte einen Steuersatz hätte, der darüber liegt. Bei zusammenveranlagten **Ehegatten** kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden (§ 32d Abs. 6 Satz 3 EStG).

Das Finanzamt soll von Amts wegen prüfen, ob die Anwendung der allgemeinen Besteuerungsregelung zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt - **Günstigerprüfung**. Sollte dies nicht der Fall sein, weil der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen über dem Abgeltungsteuersatz liegt, gilt der Antrag als nicht gestellt. Insofern bleibt es bei der Berechnung der Einkommensteuer für die Kapitaleinkünfte bei der Abgeltung unter Ansatz des Abgeltungsteuersatzes von 25 %. In der **Praxis** bedeutet dies, dass der Steuerberater stets gut beraten ist, einen solchen **Antrag zu stellen**, da er durch diesen Antrag seinen Mandanten nicht schlechter stellen kann.

Hinweis

In der Praxis bedeutet dies, dass der Steuerberater stets gut beraten ist, einen solchen Antrag einzureichen, da er durch diesen Antrag seinen Mandanten nicht schlechter stellen kann.

Auch wenn es zu einer Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz kommt, werden bei der Ermittlung der Kapitalerträge die tatsächlichen Werbungskosten nicht berücksichtigt. An deren Stelle wird der Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.602 EUR gewährt. Wer die Besteuerung unter Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten erreichen will, muss sich entweder für die Zuordnung der Kapitaleinkünfte zu den Gewinneinkünften entscheiden oder es muss ein Ausschlussstatbestand des § 32d Abs. 2 EStG vorliegen.

Wichtig

Die Zuordnung zu den Gewinneinkünften lässt sich durch eine gewerblich geprägte Personengesellschaft erreichen. Diese erzielt nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG stets gewerbliche Einkünfte. Hier tritt die Abgeltungswirkung des neuen Sparer-Pauschbetrags nicht ein. Eine solche Zuordnung könnte dann empfehlenswert sein, wenn der Steuerpflichtige sein Kapitalvermögen größtenteils fremdfinanziert hat und die Schuldzinsen steuerlich geltend machen will. Allerdings sollte er darauf achten, dass er durch die Verrechnung der Kapitaleinnahmen mit den Schuldzinsen nicht dauerhaft einen Verlust erwirtschaftet. Denn dann droht ihm die Annahme von Liebhaberei.

Auch bei Darlehen unter Angehörigen sowie bei Darlehen, die ein Anteilseigner mit einer Beteiligung von 10 % und mehr an

einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewährt, kommt es zur Individualbesteuerung (§ 32d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Buchstabe b EStG). Bei dieser Individualbesteuerung wird § 20 Abs. 9 EStG, der den Sparer-Pauschbetrag und dessen Abgeltungswirkung regelt, nicht angewendet.

Wichtig

Sowohl bei der Zuordnung der Kapitaleinnahmen zu den gewerblichen Einkünften als auch bei der Gestaltung über Angehörigen- bzw. Gesellschafterdarlehen kommt es nicht zu Einschränkungen bei der Verlustverrechnung. Dies bedeutet in der Praxis, dass aus diesen Kapitaleinnahmen resultierende Verluste, insbesondere durch die Berücksichtigung von Refinanzierungszinsen, mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG).

7. Kapitalertragsteuerabzug

Der neue § 43 Abs. 1 EStG regelt, bei welchen Kapitalerträgen ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Grundsätzlich unterliegen inländische und ausländische Erträge dem Kapitalertragsteuerabzug.

7.1 Kapitalertragsteuerpflichtige Einnahmen

Versicherungsunternehmen haben bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer den **Unterschiedsbetrag** zwischen der **Abfindungsleistung** der Versicherung und den **eingezahlten Beiträgen** zu berücksichtigen. Ein etwaiger entgeltlicher Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung wird für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Vielmehr hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, den Ansatz der Anschaffungskosten anstelle der vom Erwerber entrichteten Beiträge nur bei der Veranlagung (§ 32d Abs. 4 und 6 EStG) geltend zu machen. Die Besteuerung des hälftigen Versicherungsertrags ist vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG).

Künftig werden auch ausländische Kapitalerträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere **ausländische Dividenden**, dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug nicht vom Schuldner der Kapitalerträge, sondern von der **auszahlenden Stelle** vorgenommen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG). Diese Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Einführung des "Verlustverrechnungstopfes" (§ 43a Abs. 3 EStG), womit die auszahlende Stelle schon bei der Erhebung der inländischen Kapitalertragsteuer die auf die Dividende entfallende ausländische Quellensteuer berücksichtigen kann.

Die bisherigen **Bagatellregelungen** (Sichteinlagen mit maximal 1 % Verzinsung, bestimmte Bausparverträge, Guthaben bis zu einer Zinsgutschrift von 10 EUR) fallen weg, sodass auch für diese Kapitalerträge künftig Kapitalertragsteuer einzubehalten ist (Streichung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 4 EStG a. F.). **Stillhalterprämien** werden ebenfalls der Kapitalertragsteuer unterworfen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG).

Schließlich werden die bei den Kapitaleinkünften neu geregelten Veräußerungstatbestände in den Kapitalertragsteuerabzug einbezogen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12 EStG). Hierbei handelt es sich um die Kapitalerträge aus der Veräußerung von **Aktien** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG), aus der Veräußerung von **Zinsscheinen** sowie aus der Veräußerung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen jeder Art (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 7 EStG), aus **Termingeschäften** (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG) und aus der Übertragung von Anteilen an Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind (§ 20 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Im Rahmen des Steuerabzugs wird bei der **Übertragung** von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 EStG) auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich von einem **entgeltlichen Geschäft** und damit von einer Veräußerung ausgegangen werden. Dem Steuerpflichtigen als Gläubiger wird es allerdings unbenommen bleiben, gegenüber der auszahlenden Stelle **darzulegen**, dass kein steuer-

pflichtiger Vorgang, z. B. bei einer **Schenkung an die Kinder**, vorliegt (§ 43 Abs. 1 Satz 4 f. EStG). Der Steuerpflichtige muss somit nicht erst die Kapitalertragsteuer entrichten, um sie dann im Veranlagungsverfahren wieder erstattet zu erhalten. Die auszahlende Stelle hat gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt derartige unentgeltliche Rechtsgeschäfte **mitzuteilen**.

Hinweis

Hat der Steuerpflichtige gegenüber dem Kreditinstitut zur Vermeidung eines entgeltlichen Geschäfts vorgetragen, dass eine Schenkung an Angehörige vorliegt, ist damit zu rechnen, dass durch die Mitteilung dieses Vorgangs an das Betriebsstättenfinanzamt eine Weiterleitung an das Wohnsitzfinanzamt des übertragenen Steuerpflichtigen erfolgt, so dass es dort zur Überprüfung der Steuerpflicht der Kapitaleinnahmen beim Übertragenden für Zeiträume vor der Schenkung kommt, zum anderen aber auch zu einer Mitteilung an die Erbschaftsteuerstelle zwecks Überprüfung der Schenkungsteuerpflicht.

Bei Kapitalmaßnahmen im Sinne des **Umwandlungssteuergesetzes**, z. B. bei Verschmelzungen, Spaltungen oder Anteilstausch, hat die den Steuerabzug durchführende Stelle, z. B. das Kreditinstitut, keine Kenntnis darüber, ob die Kapitalmaßnahme nach dem Umwandlungssteuergesetz steuerneutral ist. Dies gilt auch für die Frage, ob der Vorgang zu einem Veräußerungsgewinn führt. Daher wird von Gesetzes wegen zunächst für den **Kapitalertragsteuerabzug** ein steuerneutraler Übertragungsvorgang angenommen. Die tatsächlich materiell-rechtliche Würdigung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt bei der Veranlagung (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG).

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei Kapitalmaßnahmen nach dem Umwandlungssteuergesetz die den Steuerabzug durchführende Stelle die Anschaffungskosten für die erhaltenen Anteile mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile ansetzen darf. Damit wird bei einer Veräußerung der erhaltenen Anteile auch der **noch nicht realisierte Wertzuwachs** der Altanteile im Kapitalertragsteuerverfahren besteuert. Das **Bankenprivileg** (kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut ist) wird auf alle neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuertatbestände ausgeweitet (§ 43 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Durch einen neuen § 43 Abs. 5 EStG wird geregelt, dass Kapitalerträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, bei der Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten sind, soweit nicht der Gläubiger für unzutreffend einbehaltene Kapitalertragsteuer in Anspruch genommen werden kann. Die **Abgeltungswirkung** tritt **nicht ein**, wenn es sich um Kapitalerträge unter nahe stehenden Personen, an Anteilseigner mit einer Mindestbeteiligung von 10 % oder im Zusammenhang mit einer Back-to-back-Finanzierung handelt. Auch bei Zuordnung der Einkünfte zu den Gewinneinkunftsarten oder zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung tritt keine Abgeltungswirkung ein. Schließlich können Kapitalerträge, bei denen grundsätzlich die Abgeltungswirkung eintreten könnte, auf Antrag des Steuerpflichtigen in die Einkommensteuerveranlagung mit individuellem Einkommensteuersatz einbezogen werden (§ 43 Abs. 5 Satz 3 EStG).

Diese Änderungen sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger **nach dem 31.12.2008 zufließen** (§ 52a Abs. 1 EStG).

7.2 Höhe des Steuerabzugs

Die bisherigen Steuersätze für den Kapitalertragsteuerabzug von 20 %, 25 % und 30 % werden durch einen **einheitlichen Steuersatz** von 25 % ersetzt (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Nur wenn Leistungen bzw. **Gewinne von Betrieben** gewerblicher Art mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, beträgt der Steuersatz 15 % (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Im Fall der **Kirchensteuerpflicht** wird die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt.

Bei der **Bemessungsgrundlage** bleibt es dabei, dass dem Steuerabzug die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug unterliegen (§ 43a Abs. 2 Satz 1 EStG). In Veräußerungs- und Einlösungsfällen, aber auch bei den neu hinzugekommenen Veräußerungstatbeständen wird die Kapitalertragsteuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung und

den Anschaffungskosten berechnet (vgl. § 20 Abs. 4 EStG).

Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter **auf ein anderes Depot**, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die **Anschaffungskosten mitzuteilen**. Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen EU- oder in einem EWR-Staat, hat der Steuerpflichtige den Nachweis durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts zu führen. Dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet gelegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis nicht zulässig (§ 43a Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 EStG).

Bei der **unentgeltlichen Übertragung** werden die Anschaffungskosten an die auszahlende Stelle des Neugläubigers übermittelt, damit diese im Fall einer Veräußerung die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug bei dem Neugläubiger bilden können (§ 43a Abs. 2 Satz 4 EStG).

Werden bei einem Depotwechsel die Anschaffungskosten nicht übermittelt, wird bei der Veräußerung für den Kapitalertragsteuerabzug auf eine **Ersatzbemessungsgrundlage** zurückgegriffen. Das Kreditinstitut hat den Veräußerungsgewinn mit **30 % der Einnahmen** aus der Veräußerung oder Einlösung anzusetzen (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG). Bei der Übertragung eines von der auszahlenden Stelle verwahrten oder verwaltenden Wirtschaftsguts auf einen anderen Gläubiger mit unterstellter Veräußerung (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) gilt der **Börsenpreis** zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme. Hier kommt es auf den niedrigsten Börsenpreis an diesem Tag im amtlichen Handel an. Liegt kein Börsenpreis vor, wird die Steuer mit 30 % der Anschaffungskosten angesetzt (§ 43a Abs. 2 Sätze 8 bis 10 EStG). Bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in **fremder Währung** werden die Kapitalerträge nicht mehr unter Einbeziehung des Währungsgewinns oder -verlusts ermittelt (Streichung des § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG a. F.).

Der bisher in § 43a Abs. 3 EStG a. F. geregelte Stückzinstopf wird künftig erheblich ausgeweitet und in einen **Verlustverrechnungstopf** umgewandelt (§ 43a Abs. 3 EStG). Damit wird erreicht, dass bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer bereits im Abzugsverfahren zutreffend ermittelt wird und dadurch zusätzlich Veranlagungsfälle vermieden werden. Dafür hat die auszahlende Stelle die ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge nach den Grundsätzen zu berücksichtigen, die auch für das Veranlagungsverfahren gelten. Sie hat **negative Kapitalerträge** einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge **auszugleichen**. Der nicht ausgeglichene Verlust wird auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen.

Wichtig

In den neuen Verrechnungstopf "wandern" auch Verluste aus Kapitalvermögen. Solche Verluste können z. B. bei Wertpapiergeschäften anfallen. Hier ist allerdings danach zu unterscheiden, ob die Verluste aus Aktiengeschäften oder aus den übrigen Wertpapiergeschäften stammen. Bei Aktiengeschäften dürfen Verluste nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden. Daher muss das Kreditinstitut künftig diese Verluste separat festhalten. Andere Verluste dürfen dagegen mit den Kapitaleinnahmen ausgeglichen werden. Sie stehen damit genauso wie Stückzinsen zur Verrechnung an.

Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat die auszahlende Stelle über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlustes eine **Bescheinigung** zu erteilen, um so dem Gläubiger die Berücksichtigung dieses Verlustes bei der Veranlagung zu ermöglichen. Wird eine solche Bescheinigung ausgestellt, entfällt der Verlustübertrag auf das nächste Kalenderjahr. Der Gläubiger kann bei der auszahlenden Stelle seinen Antrag auf Erteilung der Bescheinigung bis zum **15.12. des laufenden Jahres** stellen. Der Antrag ist unwiderruflich. Eine Bescheinigung wird nicht ausgestellt, wenn die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden.

Wichtig

Überträgt der Gläubiger der Kapitalerträge seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes, unterteilt in einen Verlust aus Aktiengeschäften und in einen Verlust für das übrige Kapitalvermögen, mitzuteilen. Eine Bescheinigung zwecks Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren darf in diesem Fall nicht erteilt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG).

Diese Änderungen gelten erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 1 EStG).

7.3 Entrichtung der Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Gläubiger der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dies gilt auch für die neu hinzugekommenen Steuertatbestände. Allerdings hat der Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle - wie bisher - den Steuerabzug **für Rechnung des Gläubigers** der Kapitalerträge vorzunehmen.

In den Kreis der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle werden die inländischen Wertpapierhandelsunternehmen und -handelsbanken aufgenommen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG). Wegen der Ausweitung des Katalogs der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge werden sonstige Wirtschaftsgüter in die Verwahrung und Verwaltung einbezogen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a EStG).

Wichtig

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass dem Gläubiger die Kapitalerträge an dem Tag zufließen, der im **Beschluss** als **Tag der Auszahlung** bestimmt worden ist. Ist im Ausschüttungsbeschluss kein Auszahlungszeitpunkt genannt, gilt - wie bisher - als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung. Diese besonderen Zuflussfiktionen gelten nicht für vergleichbare ausländische Kapitalerträge.

Diese Änderungen sind erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 1 EStG).

8. Abstandnahme vom Steuerabzug

Ist der Gläubiger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Kapitalertragsteuerabzug bei bestimmten Kapitalerträgen nicht vorzunehmen (§ 44a Abs. 4 Satz 1 EStG). Da die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen abgeltende Wirkung hat, ist die Vorschrift dahingehend ergänzt worden, dass auch die neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuertatbestände, wie z. B. die Veräußerungsfälle, nicht dem Steuerabzug unterliegen (§ 44a Abs. 4 Satz 1 EStG). Darüber hinaus wird auf den Kapitalertragsteuerabzug auch bei unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubigern verzichtet, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahme des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher als die zu veranlagende Steuer wäre (sog. Überzahlerregelung in § 44a Abs. 5 EStG). Diese Regelung wird ebenfalls um die neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuertatbestände ergänzt, sodass auch hier vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist (§ 44a Abs. 5 Satz 1 EStG).

Darüber hinaus wird von der Erhebung der Kapitalertragsteuer abgesehen, wenn der Gläubiger eine unbeschränkt steuerpflichtige oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist, die nicht zu den befreiten Körperschaften oder zur öffentlichen Hand gehört - hier ist die Abstandnahme in § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG geregelt -. Von dem Verzicht auf die Kapitalertragsteuer sind hier allerdings Zinsen ausgenommen (§ 44a Abs. 5 Satz 4 EStG). Steht bei diesen Körperschaften nicht eindeutig fest, ob sie nach dem KStG besteuert werden, erpögt eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nur unter Vorlage einer Bescheinigung (§ 44a Abs. 5 Satz 5 EStG). Betroffen hiervon sind sonstige juristische Personen des privaten Rechts sowie nicht

rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts. Bei den übrigen Körperschaften ist eine solche Bescheinigung nicht erforderlich.

Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals ab 2009 (§ 52a Abs. 1 EStG).

Der Steuersatz für die **endgültige Belastung** der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird an den **tariflichen Steuersatz** für die Körperschaftsteuer **angepasst**. Der Kreis der betroffenen Kapitalerträge wird auf alle Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erweitert. Die bisherige Zweiteilung in Teilabstandnahme und Teilerstattung bleibt im Sammelantragsverfahren bestehen. Danach wird der Kapitalertragsteuerabzug mit 60 % des normalen Kapitalertragsteuerabzugs vorgenommen, der Rest wird erstattet (§ 44a Abs. 8 EStG).

Um eine **Gleichbehandlung** der ausländischen Körperschaften mit inländischen Körperschaften beim Kapitalertragsteuerabzug zu erhalten, ist bei den ausländischen Körperschaften der Steuersatz an den tariflichen Steuersatz für die Körperschaftsteuer angepasst worden. Im Einzelfall ergibt sich eine weitergehende Entlastung aus einem DBA. Die Entlastung erfolgt durch nachträgliche Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt; § 44a Abs. 9 E).

Die Festlegung des Steuersatzes auf 15 % für die endgültige Belastung der inländischen öffentlichen Hand und der steuerbefreiten, nicht gemeinnützigen Körperschaften sowie der ausländischen Körperschaften mit Kapitalertragsteuer wird zeitgleich mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2008 wirksam.

Diese Änderungen in § 44a Abs. 8 Satz 1 und 2 und Abs. 9 EStG sind daher erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2007 zufließen (§ 52a Abs. 16 EStG).

9. Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

Um den Anforderungen der Abgeltungsteuer Rechnung zu tragen, wird die bisherige Kapitalertragsteuerbescheinigung durch eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster, ersetzt, die sämtliche Angaben für die Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d EStG enthält. Gleichzeitig wird die Regelung über die Ausstellung einer Jahresbescheinigung (§ 24c EStG a. F.) aufgehoben.

Bisher darf eine Steuerbescheinigung nicht erstellt werden, wenn ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer gestellt worden ist. Künftig steht dieser Umstand der Ausstellung einer Bescheinigung nicht mehr entgegen, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der durch das Muster der Bescheinigung abgefragt werden kann (§ 45a Abs. 4 EStG). Die Änderung gilt erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 1 EStG).

10. Mitteilungen an das Bundeszentralfinanzamt

Da Kapitalerträge nur einem einheitlichen Steuersatz unterliegen entfällt die bisherige Differenzierung insbesondere zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen der zum Steuerabzug verpflichteten Stellen an das BZSt über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrags. Künftig wird nur noch zwischen Kapitalerträgen bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim BZSt beantragt worden ist, unterschieden (§ 45d EStG). Diese Änderung gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 1 EStG).

11. Beschränkte Steuerpflicht

Der Kreis der inländischen Einkünfte innerhalb der beschränkten Steuerpflicht wird auf die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert, wenn der Steuerpflichtige diese Geschäfte über eine inländische auszahlende Stelle

vornimmt, ohne bei dieser ein Konto oder Depot zu unterhalten (Tafelgeschäfte; § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. c EStG). Der Gewinn aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft rechnet künftig nur noch zu den inländischen Einkünften aus § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i EStG (§ 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG). Die Änderungen sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 17 EStG).

12. Neuer Kirchensteuerabzug

Durch die Umstellung der Besteuerung der Kapitalerträge auf eine Abgeltungssteuer ab 2009 müssen auch die dafür notwendigen Folgerungen beim Kirchensteuerabzug gezogen werden. Daher wird dem Kirchensteuerpflichtigen künftig ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer einbehalten oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlassen lassen.

● Zuschlag zur Kapitalertragsteuer

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Dabei stellt die Kapitalertragsteuer ihre Bemessungsgrundlage dar. Beträgt z. B. die Kapitalertragsteuer 4.000 EUR, ist hierauf der Kirchensteuersatz anzuwenden. Die Kirchensteuer beträgt bei einem Kirchensteuersatz von 9 % 360 EUR. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an die auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelte Einkommensteuer an, sondern an die Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes ermittelt wird.

● Antragsrecht

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit **abgeltender Wirkung** durch den **Schuldner der Kapitalerträge** bzw. die auszahlende Stelle, z. B. die Bank, für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten. Der Antrag kann nicht rückwirkend widerrufen werden. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet (§ 51a Abs. 2c EStG).

Zahlt der zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar, sondern über zwischengeschaltete Stellen, z. B. eine Depotbank, an den Gläubiger aus, liegen ihm keine Kenntnisse über die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften vor. Der Abzug der Kirchensteuer ist ihm daher nicht möglich. Dies gilt insbesondere bei Dividendenausschüttungen von großen **Publikums-Aktiengesellschaften**. Daher haben die Stellen, die die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners an den Gläubiger auszahlen, z. B. die Kreditinstitute, den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Dies gilt soll nicht, wenn das Kreditinstitut lediglich zur Zahlungsabwicklung, z. B. bei der Gutschrift von Gewinnausschüttungen auf Grund einer GmbH-Beteiligung, eingeschaltet wird.

Erfolgt z. B. die Ausschüttung einer Dividende, die eine AG an ihre Gesellschafter vorgenommen hat, über ein Kreditinstitut, können die Auswirkungen der Kirchensteuer als Sonderausgabenabzug bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer von der ausschüttenden Gesellschaft nicht berücksichtigt werden. Diese erfolgt im Nachhinein durch das auszahlende Kreditinstitut, diese wird dann zum Kirchensteuerabzugsverpflichteten erklärt (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG). Dieses hat dann im Nachhinein eine Korrektur der Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass wie folgt vorzugehen ist:

- Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch die ausschüttende Gesellschaft mit 25 %
- Weitergabe der Kapitalerträge an das Kreditinstitut unter Kürzung der Kapitalertragsteuer
- Prüfung durch das Kreditinstitut, ob ein Antrag auf Berücksichtigung des Kirchensteuerabzugs im Kapitalertragsteuerverfahren vorliegt
- wenn ja, Korrektur der von der Kapitalgesellschaft erhobenen Kapitalertragsteuer durch Berücksichtigung der Kirchensteuer als Abzugssteuer und Ermäßigung der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, und zwar so, als wenn das Kreditinstitut unmittelbar eigene Kapitalerträge an den Gläubiger weitergegeben hätte.
- **Weitergabe der Kirchensteuer an das Finanzamt**

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen (§ 51a Abs. 2c Satz 5 EStG). Das Finanzamt leitet dann diesen Steuerabzug an die einzelnen Religionsgemeinschaften weiter. Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann ein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nur gestellt werden, wenn es sich bei den Personen um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Bei Ehegatten haben diese für den Antrag übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu der Summe der Kapitalerträge steht. Dieses Verhältnis wird dann bei der Aufteilung der Kirchensteuer zugrunde gelegt, z. B. in den Fällen, in denen nur ein Ehegatte kirchensteuerpflichtig ist. Wird das Aufteilungsverhältnis von den Ehegatten nicht erklärt, wird der Anteil an der Kirchensteuer auf die Ehegatten nach Köpfen ermittelt.

Wichtig

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten dürfen die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs verwenden.

Wird die Kirchensteuer bereits im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren berücksichtigt, hat der Abzugsverpflichtete dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung über den Abzug zu erteilen; in dieser Bescheinigung sind der Kirchensteuerabzug einschließlich Religionsgemeinschaft anzugeben. Ist im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren noch kein Kirchensteuerabzug vorgenommen worden, hat der Steuerpflichtige hierüber dem Finanzamt eine Bescheinigung des Kreditinstituts vorzulegen.

Wichtig

Ein Antrag auf Veranlagung der Kirchensteuer ist auch dann möglich, wenn die Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens bereits erhoben wurde. Dann wird die bereits erhobene Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer angerechnet (§ 51a Abs. 2d Satz 1 EStG). Durch diese Antragsmöglichkeit kann der Steuerpflichtige im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zuviel einbehaltene Kirchensteuer nachträglich korrigieren lassen, sodass ihm der Überschuss im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet wird.

• Veranlagung zur Kirchensteuer

Nur wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, soll eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt werden. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende **Bescheinigung** des Kreditinstituts **vorzulegen**. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer soll nicht die einbehaltene Kapitalertragsteuer, sondern die **geminderte Steuer auf Kapitalerträge**, die sich bei einer Berechnung mit dem Sondersteuersatz (§ 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG) ergibt. Damit soll auch bei der Veranlagung der Kirchensteuer die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden (§ 51a Abs. 2d EStG).

Hinweis

Wird die Kirchensteuer entweder im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren oder im Veranlagungsverfahren auf der Grundlage des **besonderen Steuersatzes nach § 32d EStG** erhoben, ist der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer bereits durch den Ansatz des ermäßigten Einkommensteuersatzes berücksichtigt. In diesem Fall darf die gezahlte Kirchensteuer **nicht zusätzlich als Sonderausgabe** im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Änderung gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen und bei denen die Kirchensteuer nach dem besonderen Verfahren i. S. d. § 51a Abs. 2b bis 2d EStG ermittelt wird (§ 52a Abs. 7 EStG).

Das derzeitige Verfahren der Kirchensteuererhebung soll mit dem Ziel überprüft werden, einen umfassenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen. Die Bundesregierung soll über dieses Verfahren bis zum **30.6.2010** dem Bundestag berichten (§ 51a Abs. 2e EStG). In diesem Zusammenhang wird daran gedacht, eine Datenbank einzurichten, die es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einzubehalten haben, erlaubt, auf elektronischem Wege festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist oder nicht, und ggf., welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist. Damit dürfte das vorstehend beschriebene Wahlrecht "Einbehalt der Kirchensteuer im Abzugsverfahren oder Veranlagung durch das zuständige Finanzamt" nur als Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum anzusehen sein.

13. Teileinkünfteverfahren

Infolge der **Absenkung der Steuerbelastung** von Kapitalgesellschaften bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen Erträge aus Kapitalgesellschaften künftig nicht mehr dem Halbeinkünfteverfahren, sondern sie werden nur noch **zu 40 %** auf der Ebene des **Gesellschafters steuerfrei** gestellt (§ 3 Nr. 40 Satz 1 EStG). Dadurch ermäßigt sich die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene von bisher 53,21 % bei einem Spitzensteuersatz von **45 %** ab 2009 auf **49,82 %**. Gewinnrealisierungen aus Anteilen an Körperschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG) unterliegen künftig ebenfalls dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. a und b EStG).

Das Teileinkünfteverfahren gilt nur im **Bereich der Gewinneinkunftsarten**, und zwar beschränkt auf Personenunternehmen. Bei **natürlichen Personen**, bei denen die Einkünfte aus der Kapitalgesellschaft im Privatvermögen erzielt werden, wird es **nicht angewandt** (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG). Dadurch werden die **Anteilseigner** wegen des Wegfalls des Halbeinkünfteverfahrens **stärker steuerlich belastet**.

Da die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, aus denen Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt werden, künftig in § 20 EStG geregelt sind, wird die bisherige Vorschrift zum Halbeinkünfteverfahren bei Spekulationsgeschäften aufgehoben (Streichung des § 3 Nr. 20 Satz 1 Buchst. j EStG a. F.).

In Anpassung an das Teileinkünfteverfahren können im Bereich der **Gewinnermittlungsarten** und der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) Betriebsausgaben, die steuermindernd mit den Einnahmen aus Kapitalgesellschaften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht mehr mit 50 % steuermindernd berücksichtigt werden, sondern mit **60 %** (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG).

14. Abgeltungswirkung im steuerlichen und außersteuerlichen Bereich

Kapitalerträge, die mit einem **besonderen Steuersatz** besteuert werden oder die der Kapitalertragsteuer mit **abgeltender Wirkung** unterliegen, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen **unberücksichtigt** (§ 2 Abs. 5b Satz 1 EStG). Hiervon bestehen in den Fällen **Ausnahmen**, in denen der Steuerpflichtige bestimmte steuerliche **Vorteile** geltend macht, die an die Begriffe Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und zu versteuerndes Einkommen **anknüpfen**. Denn für diese Vorteile ist allein die Höhe der Einkünfte oder des Einkommens maßgebend, nicht jedoch die Tatsache, dass ein Teil der Einkünfte einem besonderen Steuersatz unterworfen ist. Die Ausnahmen betreffen

- die Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nach § 10b Abs. 1 EStG, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird,
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 EStG,
- die Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG,
- die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG und des Sonderbedarfs nach § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG als außergewöhnlichen Belastungen (§ 2 Abs. 5b Satz 2 EStG).

Außerdem wird geregelt, dass Kapitalerträge bei diesen Begriffen zu berücksichtigen sind, soweit die Besteuerung von Kapitalerträgen mit dem "Sondersteuersatz" (§ 32d Abs. 2 EStG) ausgeschlossen ist, oder wenn die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen angewendet wird. Insofern unterliegen die Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer und werden bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt. Des Weiteren wird bestimmt, dass die sich aus der besonderen Besteuerung für Kapitalerträge (§ 32d Abs. 3 und 4 EStG) ergebende Steuer die **tarifliche Einkommensteuer erhöht** und somit bei der festzusetzenden Einkommensteuer zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 6 Satz 1 EStG).

Kapitaleinkünfte, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden oder die der Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung (§ 43 Abs. 5 EStG) unterliegen, werden den Einkünften, der Summe der Einkünfte, dem Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Einkommen und dem zu versteuernden Einkommen für **außersteuerliche Zwecke hinzugerechnet** (§ 2 Abs. 5a EStG).

Bei der Einkunftsermittlung aus Kapitalvermögen ist der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen; es wird nur der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) von 801 EUR angesetzt. Der der Höhe nach unbegrenzte Werbungskostenabzug wird daher nicht angewandt. Hiervon ausgenommen sind Kapitalerträge mit individueller Besteuerung (§ 32d Abs. 2 EStG), da diese auch künftig der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 2 Abs. 2 EStG).

Die Änderungen gelten erstmals ab dem VZ 2009 (§ 52a Abs. 2 EStG).

15. Kontenabrufverfahren

Die Vorschrift des § 93 Abs. 7 und 8 AO a. F. regelte die Voraussetzungen für Kontenabrufersuchen der Finanzbehörden und anderer Behörden und Gerichte. Der neue § 93 Abs. 7 AO beschränkt durch die Einführung einer Abgeltungssteuer die Befugnisse der Finanzbehörden zur Durchführung von Kontenabrufen für steuerliche Zwecke **ab 1.1.2009** auf die Fälle, in denen es auch nach Einführung der Abgeltungssteuer noch erforderlich ist, Konten und Depots eines Steuerpflichtigen zu ermitteln.

Danach ist der Kontenabruf zulässig, wenn der Steuerpflichtige beantragt, dass seine Kapitaleinkünfte dem allgemeinen Einkommensteuertarif unterworfen werden (§ 32d Abs. 6 EStG). Dazu hat der Steuerpflichtige sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erklären. Um zu gewährleisten, dass die Finanzbehörden neben den erklärten Einkünften auch andere Kapitaleinkünfte verifizieren können, ist in diesen Fällen auch zukünftig der Kontenabruf möglich. Darüber hinaus ist ein Kontenabruf zulässig, wenn die Kapitalerträge

- der Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben für Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG),
- der Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes (§ 32 Abs. 2 Satz 2 EStG),
- der Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 Abs. 3 EStG),
- der Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Unterhalts (§ 33a Abs. 1 Satz 4 EStG) und des Sonderbedarfs (§ 33a Abs. 2 Satz 2 EStG) als außergewöhnlichen Belastungen benötigt werden.

Dadurch soll nachvollzogen werden können, ob als Voraussetzungen für diese steuermindernden Tatbestände tatsächlich alle Kapitaleinkünfte angegeben wurden.

Das Kontenabrufverfahren gilt weiterhin in folgenden Fällen:

- Da auch nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen am 1.1.2009 die Verifikation von Einkünften (§§ 20 und 23 Abs. 1 EStG) für die VZ bis einschließlich 2008 in der Veranlagung erfolgen muss, bedarf es zur Vermeidung eines strukturellen Vollzugsdefizits weiterhin der Kontenabrufmöglichkeit (§ 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO).
- Ein Kontenabruf ist auch zur Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern zulässig (§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO).

Wichtig

In **anderen Fällen** ist der Kontenabruf **nur mit Zustimmung** des Steuerpflichtigen zulässig (§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 AO). Diese Zustimmung kann der Steuerpflichtige auf Aufforderung der Finanzverwaltung oder unaufgefordert erteilen.

Wenn Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen gemachten Angaben bestehen, kann die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen auffordern, seine Zustimmung zum Kontenabruf zu erteilen. Erteilt der Steuerpflichtige die Zustimmung nicht, kann wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO) in Betracht kommen.

§ 93 Abs. 8 Satz 1 AO enthält eine Aufzählung **außersteuerlicher Zwecke**, für die ein Kontenabruf zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen im außersteuerlichen Bereich zulässig ist. Das Kontenabrufersuchen wird von der zuständigen Behörde unmittelbar an das BZSt gerichtet. Auch in diesen Fällen ist Voraussetzung, dass ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Neu ist eine Verpflichtung der Behörden, denjenigen, in dessen Verfahren ein Kontenabrufersuchen gestellt und daraufhin ein Kontenabruf durch das BZSt durchgeführt wurde, vor Stellen des Ersuchens sowie nach Durchführung des Kontenabrufs zu unterrichten. Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (§ 93 Abs. 9 AO). Zum Zweck der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kontenabrufersuchen und durchgeführten Kontenabrufen werden das Ersuchen und die Ergebnisse eines Kontenabrufs von den Verantwortlichen **dokumentiert** (§ 93 Abs. 10 AO). Die Änderung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

16. Zinsinformationsverordnung

Rechtsanwälte, Patentanwälte, **Notare**, **Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können sich hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung **nicht** auf ein **Auskunftsverweigerungsrecht** (§ 102 Abs. 1 AO) berufen. Dadurch soll eine Lücke bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen geschlossen werden. Eine derartige **Mitteilungspflicht** besteht künftig, wenn diese Berufsgeheimnisträger Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Notar eine auf einem Notaranderkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Berechtigten auskehrt oder wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker das Vermögen einer zumindest teilweise im Ausland ansässigen Erbengemeinschaft verwaltet und dabei aufgelaufene Zinsen an die Erbengemeinschaft auszahlt. Die Mitteilungen sind an das BZSt zu richten (§ 8 ZIV) und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet (§ 9 ZIV). Die Änderung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

17. Schätzung bei Annahme unvollständiger Kapitaleinnahmen

Erteilt der Steuerpflichtige trotz Aufforderung keine Zustimmung zu einem Kontenabruf (§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 AO), ergeben sich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Verstoß gegen die in § 162 Abs. 2 Satz 2 AO bezeichneten Mitwirkungspflichten. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen, ist bei Nichterteilung der Zustimmung wegen der Beweisnähe des Steuerpflichtigen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen möglich (§ 162 Abs. 2 Satz 2 AO). Die Änderung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

18. Investmentsteuergesetz

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge treten ab 2009 grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfol-

gen ein wie bei der Direktanlage. Es wird weiter daran festgehalten, dass die Erträge aus einem Investmentanteil unabhängig von der Art der Einkünfte auf der Eingangsseite nur den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) zugeordnet werden, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge zu § 22 Nr. 5 EStG gehören, weil sie im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags erzielt werden. Die Beibehaltung eines Teileinkünfteverfahrens für andere Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei natürlichen Personen, z. B. bei Zugehörigkeit der Kapitaleinnahmen zu den gewerblichen Einkünften, macht weiterhin die Ermittlung und Veröffentlichung entsprechender Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG erforderlich.

Autor/in

- H. G. Christoffel, Steuerberater, Bornheim